

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Postfach

2501 Biel

Bern, 17. August 2006

## **Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

### **1. Grundsätzliche einleitende Bemerkungen**

- Die SP unterstützt die Vorlage grundsätzlich und anerkennt die Bemühungen des Bakom, möglichst konkrete und messbare Grössen und somit klare und verbindliche Rahmenbedingungen einzuführen.
- Im Sinne der Planbarkeit und der Verlässlichkeit erachten wir dies als wichtige Voraussetzungen für die konkrete Umsetzung der Gesetzgebung im Radio- und Fernsehbereich.
- Es ist nach Ansicht der SP Schweiz eine zentrale Aufgabe des Bundes, mediale Vielfalt zu gewährleisten und zu fördern, und zwar nicht nur bezüglich der Anbieter, sondern auch bezüglich der Inhalte.
- Auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) muss eine demokratische Auseinandersetzung geführt werden können. Die demokratische Meinungs- und Willensbildung muss breit und umfassend und für alle Menschen gleichwertig stattfinden können. Die Verordnung muss so weit als möglich zur Umsetzung dieser Forderungen beitragen.
- Dabei hält die SP Schweiz fest, dass staatliche Regulierung und öffentliche Finanzhilfen nie Einfluss auf die redaktionelle Freiheit haben dürfen. Sie müssen sich auf die Formulierung von Leistungsaufträgen im Sinne des Service public und die Aufsicht über deren Erfüllung beschränken.
- Besonders in den Bereichen Werbung und Sponsoring braucht es griffige und klar definierte Vorgaben. Nur so kann verhindert werden, dass kommerzielle Interessen keinen Vorrang vor Inhalten haben und keinen unerwünschten Einfluss nehmen können.
- Gerade in diesem Bereich weisen wir deshalb mit Nachdruck darauf hin, dass eine Verwässerung der Bestimmungen zu vermeiden ist.

- Aus staats- und qualitätspolitischen Gründen setzt die SP Schweiz auf eine starke SRG und sie wünscht deshalb, dass die vorliegende Verordnung die SRG als Unternehmen des Service public unterstützt und dafür möglichst optimale Rahmenbedingungen schafft.
- Der Service public-Auftrag der SRG sollte auf ein Internetangebot mit publizistischer Bedeutung ausgeweitet werden. Dies ist eine im Zeitalter der Konvergenz von Telekommunikation und Massenkommunikation notwendige Entwicklung und sollte ebenfalls Teil des Service public-Auftrags sein. Dies auch deshalb, weil gerade die SRG durch neue On-line Dienste benachteiligt werden könnte.
- Es braucht auch eine via die Verordnung anzustrebende und zu fördernde Offenheit für alle Entwicklungsmöglichkeiten, sowohl im Bereich der Technologien (neue Medien), im Bereich der Publikumsentwicklung (neue Programmformen) sowie der Unternehmensentwicklung und Kooperationen. Essentiell sind dabei auch die Programmfreiheit – und hier namentlich Wunschprogramme und damit verbunden die Gestaltungsmöglichkeit der Zuhörenden - und eine Unternehmensform, die Mitbestimmung einschliesst.
- Die Entwicklung der Technologien und der Märkte muss laufend beobachtet und einbezogen werden. Entsprechende Anpassungen sind laufend vorzunehmen, um den BürgerInnen die jeweils beste Technik und die besten Angebote zur Verfügung stellen zu können
- Die SP fordert, dass die Verordnung die Gleichstellung von Behinderten optimal und umfassend fördert und begrüsst die entsprechenden Artikel im Grundsatz.
- Menschen mit einer Sinnesbehinderung sollen ohne Benachteiligungen vom Fernsehangebot profitieren können: Wenn eine rein visuelle Sequenz zum Verständnis des Beitrages oder des Films nötig ist, ist diese Sequenz „ hörbar“ zu machen (Beispiel: eingeblendete Telefonnummer). Der gleiche Grundsatz gilt umgekehrt für Menschen mit einer Hörbehinderung.
- Grundsätzlich fordern wir die regelmässige Überprüfung der technischen Möglichkeiten und eine laufende Anpassung an die Bedürfnisse der Behinderten, soweit dies einer Nachfrage entspricht und möglich ist. Dies bezieht sich auch auf die zu treffenden Abkommen zwischen SRG und den betroffenen Verbänden.
- Da Radio und Radio-Online schwerpunktmässig auch als Medien im europäischen Kultur- und Wissensraum zu verstehen sind, ist die möglichst aktive Kenntnisnahme bzw. der Einbezug von EU-Richtlinien wichtig. Die EU macht beispielsweise im Online Bereich grosse Anstrengungen für den Aufbau einer "eigenen" Bibliothek und Suchmaschine: "European Digital Library".

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 2 Meldepflicht**

- Diese Bestimmung erachten wir als wichtig, vor allem aus Gründen der Transparenz und zur Verhinderung einer unerwünschten Medienkonzentration.
- Auch den Grundsatz, dass von Seiten des Publikums eine einfache Kontaktaufnahme möglich sein soll, erachten wir als positiv.

### **Artikel 3 Jugendschutz**

- Dem Jugendschutz messen wir im Sinne der Prävention und des verantwortungsvollen Umgangs mit jungen Menschen eine grosse Bedeutung bei und wünschen uns vor allem auch im Bereich der Werbung eine konsequente Einhaltung der Bestimmungen.

### **Artikel 4 Mindestanteile**

- Die SP hat den Beitritt der Schweiz zu den Media-Abkommen der EU begrüsst und erachtet deshalb den Nachvollzug dieser Bestimmungen als logische Konsequenz.

## **Artikel 5 Pflicht zur Förderung des Schweizer Films**

- Wir begrüßen die Förderung des Schweizer Films und erachten die klaren zahlenmässigen Vorgaben als sinnvoll.
- Wir weisen darauf hin, dass Filmförderung auch und gerade die Förderung von Filmen beinhalten soll, die nicht ein breites Publikum ansprechen und dass bei der Auswahl nicht nur rein kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen dürfen.

## **Artikel 6 Behindertengerechte Aufbereitung von Fernsehsendungen auf den Kanälen der SRG**

### Absatz 1

- Die vorgeschlagenen 30% sind gut, auch während der in den Erläuterungen angekündigten Zeit von drei Jahren. In den 30% Sendungen sind Zweitaustrahlungen nicht enthalten. Die SP fordert, dass Sendungen und Filme, welche im Ausland bereits untertitelt sind, automatisch so in der Schweiz ausgestrahlt werden.
- Darüber hinaus fordert die SP aber auch, dass 2012 80% der Sendezeit untertitelt werden. Wir beantragen deshalb, dass die Frist von drei Jahren in die Verordnung aufgenommen wird und dass gleichzeitig festgehalten wird, dass nach 3 Jahren neue Etappen festgelegt werden, welche an die neuen technischen Entwicklungen, insbesondere des Digitalfernsehens, angepasst werden.

### Absatz 2

- Die klaren Bestimmungen gemäss Absatz 2 begrüßen wir. Welche Sendungen dies in welchem Zeitraum betrifft, muss in der Abmachung zwischen SF und den Behindertenorganisationen verhandelt werden.
- Spezifische sprachregionale und lokale Bedürfnisse sind dabei zu berücksichtigen.
- Es fehlt eine Frist, nach der neue Möglichkeiten und Anpassungen nach oben überprüft werden und wir fordern deshalb, dass eine solche Frist Eingang in die Verordnung findet.

### Absatz 3

- Zwei Sendungen pro Monat in Audiodescription sind zu wenig. Es soll in Absprache mit den Behindertenorganisationen eine angemessene Prozentzahl von Sendungen festgelegt werden, wie bei der Untertitelung.
- Filme, welche im Ausland mit Audiodescription angeboten werden, sollen automatisch so in der Schweiz gezeigt werden. Die noch festzulegende Prozentzahl für Sendungen in Audiodescription soll nur für Filme gelten, welche keine Audiodescription haben.

### Absatz 4

- Wir begrüßen die Regelung gemäss Absatz 4. In der Abmachung müssen insbesondere die Sendezeiten und die Inhalte entschieden werden.
- Wir beantragen die Ergänzung, dass das Departement bei fehlender Abmachung mit den Behindertenorganisationen die Leistungspflicht festlegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie auch tatsächlich den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

### Grundsätzliche Bemerkung

- Spezi­alsendungen in Gebärden­sprache fehlen gänzlich. Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärden­sprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden sollte, können wir uns einverstanden erklären.
- Wir beantragen aber, dass in der Verordnung eine Frist verankert wird, nach der die (insbesondere auch technischen) Möglichkeiten neu geprüft werden und diese Mindestzahl gegebenenfalls entsprechend nach oben angepasst wird. Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der

Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände im Abkommen vereinbart werden.

- Wir weisen darauf hin, dass staatliche Dienstleistungen (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates/einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss BehiG in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden müssen, auch am Fernseher. Dies muss systematisch sichergestellt werden, unabhängig eines Mindeststandards für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.
- Gemäss Art. 26 Abs. 2bis RTVG entscheidet der Bundesrat, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für Gehörlose ausgestrahlt werden müssen. Dieser Punkt fehlt in den Vorschlägen des BAKOM, obwohl er unseres Erachtens vom Grundsatz her in der Verordnung verankert werden müsste. Details können im Abkommen zwischen SRG und Verbänden vorgesehen werden.

#### **Artikel 8 Bekanntmachungspflichten**

- Es muss sichergestellt werden, dass diese Information in jedem Fall auch für Gehörlose und für Blinde zugänglich und verständlich sind.

#### **Artikel 10 Begriffe**

- Wir begrüssen den im Gegensatz zur EU-Fernsehrichtlinie weiter gefassten Begriff der Schleichwerbung.

#### **Artikel 11 Erkennbarkeit der Werbung**

- Wir erachten dies im Sinne der Transparenz als wichtige Forderung. Dies vor allem deshalb, weil Werbesendungen nicht immer als solche erkennbar sind.
- Die dauernde Kennzeichnung einer in sich geschlossenen Werbesendung soll ab einer Länge von 60 Sekunden erfolgen. Der Zeitraum von 60 Sekunden scheint uns lange zu sein und wir stellen die Frage, ob im Sinne der Transparenz und klaren Erkennbarkeit nicht ein kürzerer Zeitraum vorgesehen werden sollte.

#### Absatz 4

- Die Trennung von Programm und Werbung muss aus Sicht der SP so scharf wie möglich vollzogen werden. Die in Absatz 4 vorgeschlagenen Limiten scheinen uns deshalb zu hoch angesetzt.
- Ein Versorgungsgebiet mit 150'000 bzw. 250'000 EinwohnerInnen ab 15 Jahren ist ein beachtliches Gebiet und mit Radio und TV finden sich auf regionaler Ebene mit Sicherheit WerbeträgerInnen, die damit einen sicher nicht unbedeutenden Gewinn erzielen können, was dem Trennungsgrundsatz zuwider laufen würde.
- Vorschlag der SP: Halbierung der Limiten.

#### **Artikel 12 Werbung auf geteiltem Bildschirm**

- Auch bei dieser Bestimmung ist der konsequente und eindeutige Trennung von Werbung und Programm grosses Gewicht beizumessen.
- Kommerziell motivierte Einflussnahme ist zu vermeiden.

#### Absatz 3

- Das Verbot, bei Kindersendungen und bei der Übertragung von Gottesdiensten Splitscreenwerbung auszustrahlen, begrüssen wir ausdrücklich und fordern, dass dies konsequent umgesetzt wird.
- Ebenfalls begrüssen wird das Verbot, dass bei Sendegeräten, welchen eine besondere Bedeutung für die Meinungsbildung des Publikums zukommt, keine Splitscreenwerbung ausgestrahlt werden darf.

#### **Artikel 13 Interaktive Werbung**

- Wir begrüssen die Regelungen gemäss Absatz 1 und 2 explizit und weisen darauf hin, dass Artikel 11a, 11b und 13ff. der Preisbekanntgabeverordnung konsequent anzuwenden sind.

#### **Artikel 14 Virtuelle Werbung**

- Wir begrüßen, dass die virtuelle Werbung auf Sportveranstaltungen beschränkt sein soll und fordern, dass diese Beschränkung konsequent angewendet wird.

#### **Artikel 15 Alkoholwerbung**

- Wir begrüßen diese Regelungen grundsätzlich.
- Bei Absatz 1 Buchstabe c beantragen wir folgende Ergänzung (unterstrichen): "Der Konsum von Alkohol darf nicht positiv mit körperlicher Leistung (...)"
- Bei Absatz 1 Buchstabe f stellen wir die Frage, was unter „ungebührlich“ zu verstehen ist. Dieser Begriff ist für uns nicht genügend klar und wir beantragen eine eindeutige Formulierung, dass mit dem Alkoholgehalt nicht geworben werden darf und wenn schon, dann höchstens mit einem tiefen.

#### **Artikel 16 Politische Werbung**

- Die SP Schweiz hält nach wie vor kategorisch am Verbot politischer Werbung fest, namentlich deshalb, weil es in der Schweiz keine staatliche Parteienfinanzierung gibt, die für einigermaßen gleich lange Spiesse bei der teuren TV-Werbung sorgen könnte.
- Wir unterstützen deshalb im Sinne der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit jede Regelung, die jegliche bezahlte Medienpräsenz ausschliesst und verlangen eine restriktive Anwendung dieser Bestimmung. Mit dem vorliegenden Artikel wird das Verbot der politischen Werbung aber unzulässig aufgeweicht.
- Die in der Verordnung vorgenommene Einschränkung auf politische Parteien ist eine künstliche und leicht zu umgehen. Komitees und Verbände machen mindestens so viel Abstimmungspropaganda und somit würde die Bestimmung unterlaufen, was wir nicht akzeptieren können.
- Ebenfalls Mühe bekunden wir mit der Einschränkung in Absatz 3: Mit dieser Formulierung ist Propaganda gegen oder für eine Vorlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und während längerer Dauer möglich und ab einem bestimmten Tag plötzlich nicht mehr. Dies erscheint uns nicht eine sehr kohärente Haltung zu sein.
- Selbstverständlich aber sind die Grundsätze der Meinungsäusserungsfreiheit strikte einzuhalten und die Bestimmung gemäss Absatz 3 darf dieser keinesfalls entgegenlaufen.

#### **Artikel 17 Einfügung der Werbung**

- Wir plädieren für eine möglichst zurückhaltende Anwendung. Die Anliegen des Publikums sind zu berücksichtigen und Wert und Gesamtzusammenhang von Sendungen dürfen nicht leiden.

#### **Artikel 18 Dauer der Werbung**

- Bei Verkaufssendungen weisen wir darauf hin, dass die Hinweise auf die effektiv anfallenden möglichen Kosten deutlich und unmissverständlich erfolgen müssen.

#### **Artikel 19 Sponsornennung**

- Die eindeutige Sponsornennung und deren Erkennbarkeit werden von uns im Sinne der Transparenz als wichtig erachtet und
- Die Unzulässigkeit von Sponsoring in Kindersendungen wird von uns mit Nachdruck unterstützt.

#### **Artikel 20 Auftritt des Sponsors in der Sendung**

- Die Bestimmung, wie sie Absatz 1 vorsieht, ist ein aus unserer Sicht unerwünschter Freipass für product placement. Die SP lehnt product placement aber aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Trennung von Werbung und Inhalt ist nicht möglich.

- Dies lässt sich auch mit dem zweiten Satz in Absatz 1 nicht eindämmen. Warum soll ein Sponsor sein Produkt in der Sendung platzieren, wenn davon keine werbliche Wirkung ausgehen darf?
- Auch Absatz 2 regelt das Problem nicht befriedigend. Personen, die sich im Verlauf einer Sendung zuschalten, werden davon nicht erfasst.

### **Artikel 21 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG**

- Die zusätzlichen Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG unterstützen wir grundsätzlich.
- Um das Ziel der Sicherung einer starken SRG nicht zu unterlaufen, dürfen diese Einschränkungen aber nicht allzu restriktiv ausfallen. Das wäre auch nicht im Interesse der schweizerischen Wirtschaft.
- Es bedarf deshalb einer sorgfältigen und differenzierten Handhabung der Bestimmung.

### **Artikel 23 Meldepflicht über Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen**

- Die Erkennung möglicher Konzentrationstendenzen ist wichtig, deshalb messen wir diesem Artikel grosse Bedeutung bei.
- Es sind aber weitere Massnahmen wie z.B. codes of conduct ins Auge zu fassen, die einer Medienkonzentration und Monopolbildung entgegenwirken. Insbesondere auch die unerwünschte Konzentration durch ausländische Gruppen gilt es zu vermeiden.

### **Artikel 33 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme**

#### **Absatz 2**

- Fast alle Komplementärprogramme werden massgeblich durch Sponsoring und, in einzelnen Fällen, auch durch Werbung finanziert. Diese Radios würden in den finanziellen Ruin getrieben. Grund für die Werbebeschränkungen für nicht-gewinnorientierte Radios mit Gebührenanteil sind mögliche Marktverzerrungen zu Lasten der kommerziellen Veranstalter im gleichen Sendegebiet. De facto sind die entsprechenden Einnahmen aber so gering, dass nicht von Marktverzerrung gesprochen werden kann. Hingegen gibt es einen Bedarf für komplementäres Sponsoring, vor allem auch durch öffentliche Institutionen und Private, die sich für ideelle Anliegen einsetzen.
- Aus diesem Grund soll Absatz 2 neu formuliert werden im Sinne von „Die Konzession kann Einschränkungen der Werbung und des Sponsorings zur Sicherstellung der Nicht-Gewinnorientierung vorsehen.“
- Die Ausnahmeregelung für Radios, die in Sendegebieten mit weniger als 75'000 Einwohnern einen besonderen Beitrag zur Ausbildung leisten, wird dadurch hinfällig.

### **Artikel 36 Gebührenanteile**

- Gemäss neuem RTVG soll mehr Geld aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an lokal-regionale Veranstalter ausgerichtet werden.
- Bei den Radios sind wir der Meinung, dass wir weiterhin eine kleinräumige Struktur erhalten und dass wir unabhängige Radios haben sollten, auch und gerade in Räumen, die wirtschaftlich schwächer sind.
- Wir wollen, dass diese Radios unabhängig bleiben können und nicht von den grossen Medienkonzernen übernommen werden. Damit sie dies können, brauchen sie genügend Mittel aus dem Gebührentopf.
- Den Vorschlag beim Gebührensplitting im Fernsbereich erachten wir als sinnvoll. Für das Gebührensplitting gibt es gemäss RTVG eine finanzielle Obergrenze (4% der Konzessionseinnahmen).
- Werden einzelne Stationen mit bis zu 50% alimentiert, heisst das, dass eine gezielte Subvention vorgesehen wird. Wirtschaftlich starke Sender im Mittelland erhielten damit wenig, während Sender in wirtschaftlich schwachen Gebieten einen namhafteren Beitrag erhielten.

- Damit würde es möglich, dass es auch in diesen Regionen Privatsender mit einem service régional und entsprechendem Leistungsauftrag gäbe, was wir grundsätzlich begrüßen.

#### **Artikel 37 Pflichten des Konzessionärs**

- Die vorgeschlagene Verpflichtung von Veranstaltern mit Gebührenanteil zu Massnahmen, welche die redaktionelle Unabhängigkeit und die Vielfalt und somit auch die Qualität fördern, unterstützen wir mit Nachdruck. Auch das vorgesehene Verfassen von Leitbildern wird von uns als positiv erachtet.
- Es braucht klare Auflagen an diese Sender. Diese müssen im Bereich politischer, kultureller und gesellschaftlicher Information regionale und sprachregionale Bedürfnisse erfüllen, die von der SRG nicht wahrgenommen werden können.
- Die Kann-Formulierung in Absatz 2 hingegen ist zu unverbindlich, die Bestimmung muss zwingend für alle KonzessionärInnen gelten und die SP beantragt folgende Formulierung: „Das Departement legt in der Konzession weitere Pflichten fest (...)“

#### **Artikel 45**

- Topographisch schwierige Gegenden verlangen mehr Aufwand, um eine bestimmte Zahl von Personen technisch zu erreichen.
- Wir unterstützen deshalb die Solidarität zwischen einzelnen Sendegebieten und begrüßen somit auch die darin enthaltene föderalistische Komponente.

#### **Artikel 46 Voraussetzungen**

- Die Regelung bezüglich der Investitionsbeiträge erachten wir als sinnvoll, um die wirtschaftlich schwierige Phase der Einführung von neuen drahtlos-terrestrischen Technologien zu ermöglichen.
- Die zeitliche Beschränkung der Investitionsförderung auf 10 Jahre gemäss Absatz 4 im Sinne einer Anschubfinanzierung erachten wir ebenfalls als richtig. Eine dauerhafte Unterstützung würden wir ablehnen. Diese Beschränkung erhöht den Druck auf erfolgreiche und marktfähige Innovationen.

#### **Artikel 48 Programme ausländischer Veranstalter**

##### Absatz 2, Buchstabe a

- Wir beantragen, dass neben gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Phänomenen auch die „sozialen“ Erwähnung finden.

##### Absatz 2, Buchstabe d

- Die Einschränkung auf besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche, alte oder sinnesbehinderte Menschen ist nicht nachvollziehbar. Nicht dass wir nicht der Meinung wären, dass es sich hierbei nicht um wichtige Zielgruppen handeln würde, im Gegenteil.
- Aber diese einschränkende Formulierung blendet viele andere Zielgruppen aus, die ebenfalls spezifische Bedürfnisse haben. Wie beantragen deshalb eine offenere Formulierung.

#### **Artikel 60 Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin**

- Wir begrüßen mit Nachdruck, dass BezügerInnen von Ergänzungsleistungen auf Gesuch hin von den Gebühren befreit sind.

#### **Artikel 68 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden**

- Der Aspekt der Aus- und Weiterbildung des Personals der SRG für die Bedürfnisse von Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Zusammenhang mit dem Fernsehen soll ebenfalls Eingang finden in die Verordnung. Zum Beispiel ist es für blinde Personen wichtig, dass Sportereignisse sorgfältig und ohne grosse Informationslücken kommentiert werden. Ansonsten verpassen sie grosse Teile des Geschehens. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis von Bedeutung,

dass die ModeratorInnen ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen.

- Es ist insbesondere zu prüfen, ob Forderungen betreffend behindertenspezifischer Ausbildungsmodule in Leistungsverträge des BAKOM für Kurse und Weiterbildungen des Fachpersonals einfließen könnten.
- Ebenfalls Teil der Weiterbildung müssen Genderfragen bilden. Die Sensibilität für die Präsenz und die Art der Präsentation von Frauen sind zu fördern.
- In Diskussionssendungen (z.B. Arena) fällt auf, dass – abhängig vom Thema – sehr oft mehr Männer oder sogar ausschliesslich nur Männer eingeladen werden.
- Die notwendige Sensibilität für diese Fragen und Massnahmen, wie eine gleichberechtigte Geschlechtervertretung möglich wird, müssen fester Bestandteil der Weiterbildung sein.

#### **Artikel 69 Medienforschung**

- In Absatz 2 ist nur die Rede von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, deren Ergebnisse Hinweise auf programmliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen bei Radio und Fernsehen liefern sollen.
- Wir fordern, dass auch Forschungsprojekte realisiert werden, die gesellschaftliche, soziale und politische Entwicklungen bei Radio und Fernsehen untersuchen. Die Ergebnisse dieser Forschungsprojekte sind in die Strategie und die Gestaltung einzubeziehen.

#### **Artikel 71 Grundsatz**

- Die SP unterstützt den Vorschlag, dass die Kosten der Behördentätigkeit nicht vollständig überwältigt werden. Der Beitrag ist im Sinne der Meinungsbildung und des öffentlichen Interesses wichtig.
- Der Stundensatz von 260 Franken gemäss Absatz 2 scheint uns etwas gar hoch angesetzt. Die SP schlägt ein alternatives Finanzierungsmodell vor: Beiträge, die von allen verlangt werden, sollen für die Hälfte dieser Summe verrechnet werden. Ausserordentliche Aufwände hingegen sollen mit einem hohen Ansatz verrechnet werden.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Hans-Jürg Fehr,  
Präsident SP Schweiz

Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin